



2. Auflage 2016.
XXXII, 1034 Seiten. Ln.
EUR 178,-
ISBN 978-3-214-03265-4

Kartellgesetz

2. Auflage HERAUSGEBER: *Petsche · Urlesberger · Vartian*

Ihr erlaubter Wettbewerbsvorteil

Das **Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012** hat das Kartellgesetz 2005 in wesentlichen Bereichen weitgehend novelliert.

Das Autorenteam – bestehend aus **hochrangigen Vertretern** der Justiz, der Amtsparteien sowie der Anwaltschaft – geht auf alle wesentlichen Änderungen im Detail ein und kommentiert unter Berücksichtigung der **einschlägigen Judikatur** auf nationaler und EU-Ebene sämtliche Bestimmungen des aktuellen **Kartellgesetzes** und des **Wettbewerbsgesetzes** in praxisorientierter Weise.

Zusätzlich wurden in der 2. Auflage des Kurzkomentars nun auch Kommentierungen zum **Nahversorgungsgesetz** sowie zu den relevanten **strafgesetzlichen Bestimmungen** aufgenommen.

Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

- Feldner · Thalhammer, Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht**
2016. XVI, 204 Seiten. Br. EUR 46,- ISBN 978-3-214-00995-3
- Petsche · Urlesberger · Vartian, Kartellgesetz**
2. Auflage 2016. XXXII, 1034 Seiten. Ln. EUR 178,- ISBN 978-3-214-03265-4

Bei Bestellung im Webshop www.manz.at portofreie Lieferung!*

Preise inkl. MWSt., zzgl. Versandkosten.

*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen des MANZ Verlags informiert werde und dass meine Daten zu diesem Zweck gespeichert und verwendet werden. Die Zustimmung

kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 08/2016. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien.

KUNDENNUMMER

R4155

FIRMA

NAME

STRASSE · PLZ · ORT

E-MAIL

TELEFON · FAX

DATUM · UNTERSCHRIFT



Mit vielen
Praxistipps

Es kann jedes
Unternehmen
treffen...

Eine gute Vorbereitung ist alles!

Hausdurchsuchungen im Kartellrecht können praktisch jedes Unternehmen – unabhängig von seiner Größe – treffen. Nur bei einer professionellen Vorbereitung auf den Ernstfall können bei einer solchen „Überraschung“ schwerwiegende Fehler verhindert werden.

Damit das bestmöglich gelingt, bietet dieses Werk einen allgemeinen **Überblick zum Kartellrecht**, bevor es ausführlich die beiden Varianten „**Hausdurchsuchung durch die Bundeswettbewerbsbehörde**“ sowie „**Hausdurchsuchung durch die Europäische Kommission**“ schildert. In diesem Zusammenhang werden vor allem die wesentlichen **Verfahrensabläufe**, die **Rechte und Pflichten** des durchsuchten Unternehmens und die bestehenden **Rechtsschutzmöglichkeiten** ausführlich beschrieben.

Außerdem:

- viele **Beispiele** zur Veranschaulichung
- zahlreiche **Praxistipps**, gewonnen aus der täglichen Berufserfahrung der Autoren sowie
- die **zehn goldenen Regeln** für eine Hausdurchsuchung.

Die Autoren:

Mag. **Judith Feldner** ist auf Kartellrecht spezialisierte Rechtsanwältin bei Eisenberger & Herzog. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte bilden Kartellverfahren vor der Europäischen Kommission und den österreichischen Gerichten, die Einführung und Fortentwicklung von kartellrechtlichen Compliance-Programmen bei Unternehmen sowie Internal Investigations.

Dr. **Dieter Thalhammer**, LL.M. Eur. ist Partner und Leiter der Praxisgruppe Kartellrecht bei Eisenberger & Herzog. Er ist einer der führenden österreichischen Rechtsanwälte für europäisches und österreichisches Kartellrecht und vertritt österreichische und internationale Mandanten insbesondere in Kartell- und Missbrauchsverfahren, im Bereich der Fusionskontrolle sowie im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen nach Kartellverstößen.

C. Ablauf von Hausdurchsuchungen durch die BWB

werden, dass stets ein Überblick besteht, wo und wie sich die Hausdurchsuchung aktuell gestaltet, welcher Beamte welche Unterlagen sichtet und welche Fragen er stellt. Jede Begleitperson („Schatten“) hat ein eigenes laufendes Protokoll zu führen.

Zumindest ein IT-Mitarbeiter sollte abgestellt werden, der sich um die IT-Anfragen der BWB kümmert. Die Mitarbeiter, die diese Funktion wahrnehmen, sollten im Vorfeld vom Unternehmen oder seinen Rechtsberatern geschult worden sein, damit die Rechte und Pflichten des Unternehmens auch von der IT vollumfänglich wahrgenommen werden können.

Dem Unternehmen wird zu Beginn der Hausdurchsuchung meistens mitgeteilt, dass das Vernichten von Daten oder Unterlagen ein Erschwerungsgrund im Geldbußenverfahren darstellt und dass niemand außerhalb des Unternehmens darüber informiert werden darf, dass eine Hausdurchsuchung stattfindet. In der Vorbesprechung sollte auch bereits mit den Mitarbeitern der BWB abgeklärt werden, welcher Personenkreis im Unternehmen über die Hausdurchsuchung informiert werden darf. Denn je nach Größe des Unternehmens und der Abgrenzbarkeit der unterschiedlichen Geschäftsbereiche und Abteilungen kann es jedenfalls sinnvoll sein, nur die betroffenen Mitarbeiter oder die betroffene Abteilung zu informieren. Eine solche Einschränkung reduziert automatisch das Risiko, dass Informationen über die Hausdurchsuchung das Unternehmen verlassen.

Praxistipp

Den Mitarbeitern, deren Büros von der BWB durchsucht werden und die daher Kenntnis von der Hausdurchsuchung haben, muss umgehend mitgeteilt werden, dass sie niemanden außerhalb des Unternehmens (insbesondere nicht Mitarbeiter von Unternehmen, die auch in die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen involviert sein könnten) über die Hausdurchsuchung informieren und damit „warnen“ dürfen. Sofern Treffen oder Kontakte mit solchen Unternehmen unmittelbar bevorstehen, sollte mit der BWB abgeklärt werden, wie sich die Mitarbeiter in diesen Meetings verhalten sollen. Gerade wenn die (möglicherweise) kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen noch andauern, ist zu beachten, dass das kartellrechtswidrige Verhalten auch nur in enger Abstimmung mit der BWB eingestellt werden sollte.

Auch bei Kontakten mit der Presse ist besondere Vorsicht geboten. Vom Unternehmen dürfen keine Mitteilungen über die Hausdurchsuchung an die Presse erfolgen. Auch auf Anfragen der Presse darf nicht ohne Befassung der BWB reagiert werden. Pressemitteilungen müssen daher jedenfalls mit der BWB abgestimmt werden, da ansonsten der Erfolg von möglicherweise parallelen Ermittlungstätigkeiten gefährdet werden könnte und eine nicht abgestimmte Kommunikation als Erschwerungsgrund im Geldbußenverfahren berücksichtigt werden könnte.²⁶⁶⁾

²⁶⁶⁾ Harsdorf Enderndorf/Rihs/Xeniadis in Matousek/Müller/Thanner, Jahrbuch Kartellrecht 2011, 185.

Mit vielen Tipps für die konkrete Vorbereitung einer möglichen Hausdurchsuchung

Die zehn goldenen Regeln für eine Hausdurchsuchung & vieles mehr im umfangreichen Anhang!

V. Annexe

Annex 1

Die zehn goldenen Regeln für eine Hausdurchsuchung

1. Bewahren Sie die Ruhe. Wenn alle Mitarbeiter zu den richtigen Verhaltensweisen bei Hausdurchsuchungen geschult worden sind, ist ein wesentliches Risiko bereits ausgeschlossen. Stellen Sie sicher, dass den Mitarbeitern in der Schulung insbesondere vermittelt wird, welche negativen finanziellen Folgen ein Fehlverhalten im Rahmen der Hausdurchsuchung haben kann.
2. Legen Sie die Verhaltensanweisungen und Abläufe für den Fall einer Hausdurchsuchung schriftlich in Form eines „Notfallplans“ fest. Im „Notfallplan“ muss insbesondere vorgesehen sein, dass ausgewählte Personen die Mitarbeiter der Hausdurchsuchung durchführenden Wettbewerbsbehörde während der Hausdurchsuchung begleiten. Diese Begleitpersonen haben den Teil der Hausdurchsuchung, für den diese zuständig gemacht werden, in einem Protokoll festzuhalten. Sie haben außerdem dafür zu sorgen, dass der eingeschaltete Rechtsanwalt unverzüglich verständigt und geholt wird, wenn sie eine mögliche Überschreitung der Befugnisse der Wettbewerbsbehörde beobachten. Auch etwaige Unregelmäßigkeiten sind im Protokoll festzuhalten.
3. In der Regel findet unmittelbar vor Beginn der eigentlichen Durchsuchung eine Vorbesprechung statt. In der Vorbesprechung wird ua der Untersuchungsgegenstand der Hausdurchsuchung besprochen. Zudem gibt die Behörde üblicherweise bekannt, von welchen Mitarbeitern die Büros und/oder elektronischen Daten durchsucht werden sollen. Die Vorbesprechung sollte dafür genutzt werden, den Ablauf der Hausdurchsuchung zielgerichtet auf den Untersuchungsgegenstand auszurichten. So kann zumindest vermieden werden, dass die Hausdurchsuchung in Unternehmensbereichen stattfindet, die vom Untersuchungsgegenstand jedenfalls nicht betroffen sind.
4. Hausdurchsuchungen erfolgen unangekündigt. Die Person im Unternehmen, der gegenüber die Wettbewerbsbehörde den Grund ihres Besuchs offenlegt (in der Regel der Empfang oder die Rezeption), hat die Mitarbeiter und Anwälte, die im „Notfallplan“ festgelegt sind, zu kontaktieren. Da die Wettbewerbsbehörde mit der Hausdurchsuchung beginnen kann, bevor die Rechtsanwälte im Unternehmen eingelangt sind, darf hier keine Zeit verloren werden.
5. Über die Hausdurchsuchung dürfen keine Informationen nach außen dringen, da dadurch die Ermittlungen der Wettbewerbsbehörde (insbesondere parallele oder zukünftige Hausdurchsuchungen bei anderen Unternehmen) beeinträchtigt werden könnten. Pressemitteilungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Wettbewerbsbehörde veröffentlicht werden.



2016.
XVI, 204 Seiten. Br. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-00995-3